

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/23482, 19/24234, 19/24535 Nr. 10 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien
-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

- b) zu dem Gesetzentwurf der Dr. Heiko Heßenkemper, Steffen Kotré,
Tino Chrupalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23714 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien
-Gesetzes – Abschaffung des EEG für Anlagen, die ab 1. Januar 2021 in
Betrieb genommen werden

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde, auf Drucksache 19/25302, gesondert verteilt.

Bericht des Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/23482** wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/24234** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 20. November 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf **Drucksache 19/23714** wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Gegenstand des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 ist eine durchgreifende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit dem Ziel, dass der gesamte Strom in Deutschland vor 2050 treibhausgasneutral sein soll, und zwar sowohl der erzeugte als auch der verbrauchte Strom. Der Gesetzentwurf soll zudem die Weichen stellen für das Klimaschutzprogramm 2030. Unter anderem wird festgelegt, in welchem Umfang einzelne Technologien zum 65-Prozent-Ziel beitragen sollen (Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2030). Dabei geht es um Ausschreibungsmengen und mehr Flächen für Wind- und Solarenergieerzeugung.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Einzelmaßnahmen, mit denen die Förderkosten für erneuerbare Energien gesenkt werden sollen. Zur Akzeptanz in der Bevölkerung sieht das Gesetz Möglichkeiten vor, wie Windanlagenbetreiber Kommunen an den Erträgen beteiligen können. Im Bereich Solarenergie soll das Mieterstrom-Modell attraktiver gemacht werden. Schließlich enthält das Gesetz Szenarien, mit denen der schrittweise Weg aus der Förderung geebnet werden soll. Für Betreiber älterer Windenergieanlagen, die Schwierigkeiten mit der Direktvermarktung bekommen könnten, sieht der Entwurf Übergangsregelungen vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in Summe mit keiner spürbaren Änderung bei der Höhe der EEG-Umlage zu rechnen ist. Auch die Auswirkungen auf das Preisniveau dürften nicht spürbar sein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der den Antrag stellenden Fraktion der AfD auf Drucksache 19/23714 zielt darauf ab, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Anlagen abzuschaffen, die ab 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden. Außerdem schlagen die Antragsteller einen Fonds vor, aus dessen Mittel der Rückbau von Erneuerbare-Energie-Anlagen gedeckt werden soll. Dieser Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung müsse von den Betreibern derartiger Anlagen gegründet werden. Diese müssten zudem für die finanzielle Ausstattung des Fonds aufkommen, und zwar langfristig durch geeignete finanzielle Instrumente und Konzepte. Eine Unterstützung durch den Staat soll von vornherein ausgeschlossen sein. Der Gesetzentwurf ziele darauf ab, Verwerfungen in der Energiewirtschaft zu beseitigen und die Betreiber von Erneuerbaren-Energie-Anlagen stärker in die Pflicht zu nehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 125. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 85. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 68. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 94. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 90. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 65. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/23482) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 „natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nr. 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Das Regelungsvorhaben soll ein zentrales Instrument zur Erreichung der national und international gesetzten Klimaschutzziele sein, indem es durch verschiedene Maßnahmen z.B. dazu beitragen soll, dass im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammt. Hierdurch leistet das Gesetz einen erheblichen Beitrag zur Erreichung von SDG 7 und der entsprechenden Indikatoren der UN (Unterziele 7.1 und 7.2, Indikatoren 7.1.2, 7.2.1) und der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 7.2.a und 7.2.b). Darüber hinaus soll das Gesetz die Kostenentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien begrenzen und gerecht verteilen, was ebenfalls zur Erreichung von SDG 7 unter dem Blickwinkel „bezahlbare Energie“ beitragen kann.

Ferner fördert das Gesetz den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien, wodurch eine Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen zu erwarten ist. Damit trägt das Gesetz zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. Im kleineren Maße wird damit auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen kann zur Reduktion von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Daneben ist das Gesetz auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur; insbesondere Indikatoren 9.1 und 9.4): Das Gesetzesvorhaben schafft Anreize zum weiteren Ausbau von Erneuerbare-Energie-Anlagen und zur Netz- und Marktintegration und kann so (neben anderen Regelungsvorhaben wie der Novelle des WindSeeG und der Novelle des BBPIG) zur Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur beitragen. Zu diesem Ziel tragen auch verschiedene Maßnahmen des Gesetzes bei, durch die die Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien verbessert werden soll. Die Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur kann wiederum Planungssicherheit geben, Investitionsanreize setzen und somit zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung,

Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 – 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Indikator 3.2.a – Emissionen von Luftschadstoffen,
- Indikator 7.1.a – Endenergieproduktivität,
- Indikator 7.1.b – Primärenergieverbrauch,
- Indikator 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch,
- Indikator 7.2.b – Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch,
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23714 in seiner 125. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23714 in seiner 110. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23714 in seiner 85. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23714 in seiner 90. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu den Buchstaben a und b

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 93. Sitzung am 18. November 2020 stattfand, haben die Anhö­rungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)869 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Ingbert Liebing, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Peter Reitz, European Energy Exchange AG (EEX)

Sandra Rostek, Hauptstadtbüro Bioenergie

Thorsten Müller, Stiftung Umweltenergierecht

Carsten Körnig, Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW Solar)

Prof. Dr. Horst-Joachim Lüdecke, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Dr. Sebastian Bolay, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Dr. Patrick Graichen, Agora Energiewende

Kerstin Andreae, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Timm Fuchs, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Petitionen

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 98. Sitzung am 15. Dezember 2020 abschließend beraten. Dem Ausschuss lagen fünf Petitionen auf den Ausschussdrucksachen 19(9)895, 19(9)896, 19(9)897, 19(9)898 und 19(9)899 vor, zu denen der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT eine Stellungnahme angefordert hat.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)895 fordert ein Petent,

- Speicher statt Photovoltaikbremse;
- solare Eigenenergienutzung nicht stärker begrenzen;
- keine weißen Elefanten im Gesetz für teure Messtechnik;
- EU-Richtlinie umsetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)896 fordert ein Petent,

- kleine Solaranlagen (bis 2 kW) nicht als Erzeugereinrichtungen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu werten;
- das Anschlussverfahren massiv zu vereinfachen;
- die Wirtschaftlichkeit von sogenannten Plug & Play-Photovoltaikanlagen unter 2 kW herzustellen.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)897 fordert ein Petent,

- dass Plug & Play-Photovoltaik-Module für Terrasse, Wand oder Balkon staatlich gefördert werden;
- dass staatliche Institutionen grundsätzlich steckfertige Plug & Play-Photovoltaikanlagen betreiben müssen;
- dass Plug & Play-Photovoltaik-Module ohne Bürokratie anschließbar sein sollen.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)898 fordert ein Petent, dass eine Verlängerung der Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen, die nach 20 Jahren aus der Einspeisevergütung gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausläuft, erreicht werden soll.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)899 fordert ein Petent, dass der Entwurf für das EEG Gesetz 2021 in der aktuellen Fassung nicht verabschiedet werden soll.

Die Petitionen wurden in den Beratungsprozess zu dem Gesetzentwurf einbezogen.

VI. Abgelehnte Anträge

Zu Buchstabe a

Der folgende, von der Fraktion der AfD eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)912 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Antrag der Fraktion der AfD, Ausschussdrucksache 19(9)912

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen,

In Artikel 1, Ziffer 3.

den Absatz (5)

„Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

zu streichen.

Begründung:

Der zu streichende Absatz würde dazu führen, dass im Rahmen einer verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Güterabwägung die Versorgungssicherheit in einem Maße stärker gewichtet würde, dass Einschränkungen von Freiheitsrechten der Bürger oder von Naturschutzbelangen kaum noch ins Gewicht fallen würden.

Der folgende, von der Fraktion der FDP eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)911 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Antrag der Fraktion der FDP, Ausschussdrucksache 19(9)911

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzesentwurf wie folgt zu ändern:

1. § 1 Absatz 5 wird gestrichen

2. § 3 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, der im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht wird und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,“

3. § 3 Nummer 43c wird gestrichen

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„nicht im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird und“

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und“

5. § 36d wird gestrichen

Begründung

Zu Nummer 1

Durch eine rechtliche Aufwertung der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in den Status des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit würde einseitig das Prinzip der Technologieoffenheit zur Beibehaltung der Versorgungssicherheit verletzt. Erneuerbare Energien werden in Zukunft eine zunehmend wichtige Rolle im Energiesystem einnehmen und eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Einzelnen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, welche möglicherweise keine technischen Möglichkeiten zur gesicherten Stromerzeugung und -abnahme bieten, kann somit nicht die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zugeschrieben werden. In diesem Sinne sollten solche Anlagen nicht den bevorzugten Rang des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Sicherheit einnehmen.

Zu den Nummern 2 und 4

Die Änderungen stellen eine Vereinheitlichung in Bezug auf Quartiersansätze mit der Formulierung in § 107 Abs. 1 GEG dar. Es ist keine energierechtliche Definition für den Begriff „Quartier“ vorhanden, einheitliche Regelungen über verschiedene energiebezogene Gesetze hinweg, ermöglichen mehr Rechtssicherheit für Betroffene und Kohärenz der Gesetze untereinander. Die zukünftige Planung und Umsetzung von innovativen Quartierskonzepten soll durch die Änderungen erleichtert werden.

Zu den Nummern 3 und 5

Die Definition der „Südregion“ und die entsprechenden Regelungen zu Südquoten für Windenergie- und Biomasseanlagen stellen kein geeignetes marktwirtschaftliches Instrument dar, um Netzengpässe zu vermindern. Vielmehr sollte der Standort von der Wirtschaftlichkeit der genannten Anlagen abhängen. Eine Reduktion der Netzengpässe sollte insbesondere durch eine Synchronisierung von erneuerbarer Stromerzeugung und Netzausbau erreicht werden. Zusätzlich kann eine erhöhte Systemverantwortung der Betreiber z.B. durch eigenverantwortlich installierte Flexibilitätsmechanismen und ein umfassendes Speicherkonzept dazu beitragen.

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 sowie den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/23714 in seiner 98. Sitzung am 15. Dezember 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)909 einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 ein, der durch zwei mündlich vorgetragene Änderungen ergänzt wurde. Dabei handelte es sich um folgende Änderungen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dem Artikel 17, Nummer 32 Buchstabe b (betrifft § 35 KWKG 2020) wird folgender Absatz 21 angefügt:

„(21) § 5 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt, die vor dem 1. Juni 2021 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben.“

In Artikel 1, Nummer 144 (betrifft § 100 Absatz 2 EEG 2021) wird nach § 100 Absatz 2 Nummer 14 EEG 2021 folgende Ziffer 14a. eingefügt:

„14a. § 61b dieses Gesetzes ist anstelle von § 61b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;“

Die Fraktion der AfD brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)912 einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23482 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)911 einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23482 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)910 einen Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** ging auf eine Reihe von Details ein, so die Änderungen bei den Smart Metern, die Differenzierung von Bestandsanlagen und Neuanlagen, die coronabedingte Verlängerung von Messen und Schätzen. Bei den Innovationsausschreibungen habe es eine Änderung bei den negativen Preisen von 6 auf 4 Stunden gegeben. Neue Regelungen seien bei den Innovationsausschreibungen hinzugetreten wie Agri-PV, Floating PV, PV-Anlagen auf Parkplätze mit einem erweiterten Volumen von 50 MW. Die Koalitionspartner hätten auf den Passus zur öffentlichen Sicherheit und zum öffentlichen Interesse verzichtet, um nicht in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen. Im Bereich der Förderung von Windanlagen erhielten die Kommunen für Neuanlagen und Repowering 0,2 Cent je kWh, um die Akzeptanz vor Ort weiter zu erhöhen. Im Bereich der Photovoltaik und beim Mieterstrom seien deutliche Ergänzungen und Optimierungen, beispielsweise zum Quartiersmanagement, vorgenommen worden. Hinzu träten Anreize zur Erschließung von bisher ungenutzten Dächern für die Photovoltaik. Im Bereich von 300 bis 750 MB gebe es ein Wahlrecht zwischen dem klassischen EEG - mit einem Eigenverbrauchsanteil von 50 Prozent und 50 Prozent Vermarktung - und einer Variante, die auf einer Ausschreibung beruhe, wenn es gar nicht um Eigenstromverbrauch gehe. Bei der Wasserkraft profitierten zukünftig besonders kleine Anlagen, in der Geothermie setze die Degression später ein. Was die über zwanzig Jahre alten Windanlagen betreffe, so werde bei diesen ein Wahlrecht eingeräumt zwischen der Markt-Durchleitung, ausgedehnt auf bis zu zwei Jahren und einer Markt-Durchleitung plus Ausschreibungssystem, das jeweils in 2021 und 2022 starte.

Schließlich stellte die Fraktion der CDU/CSU für die Koalitionsfraktionen folgenden mündlichen Änderungsantrag: Dem Artikel 17, Nummer 32 Buchstabe b (betreffend § 35 KWKG 2020) wird folgender Absatz 21 angefügt:

„(21) § 5 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt, die vor dem 1. Juni 2021 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben.“

Zur Begründung führte die Fraktion der CDU/CSU an, dass diese Regelung für Unternehmen relevant sei, die aus Kohle ausgestiegen und in KWK hineingegangen seien. Mit der Regelung solle verhindert werden, dass es zu „stranded investments“ komme.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, der Änderungsantrag demonstriere, dass die Koalition der Gemeinde- und der Bürger-Akzeptanz eine große Rolle beimesse. Standortkommunen von Windanlagen bekämen 0,2 Cent pro kWh, die nicht kreisumlagenpflichtig seien. Somit verbleibe das Geld in der Gemeinde. Ungeachtet dessen müssten Abgrenzungsprobleme gelöst werden, so in dem Fall, dass Gemeinden ihre Windparks an der Gemeindegrenze bauen würden. Aus diesem Grunde enthalte das zu verabschiedende Gesetz eine Regelung, dass Nachbargemeinden innerhalb eines Umfangs von 2,5 Kilometern beim finanziellen Ertrag mit beteiligt würden. Die Marktintegration sei nochmals verändert worden. Paragraph 51 des EEG regele, dass künftig bei negativen Strompreisen bei 4 Stunden anstelle von 6 Stunden keine EEG-Vergütung mehr gezahlt werde. Der Entschließungsantrag äußere die Erwartung, dass die Zeit weiter reduziert wird. Erneuerbare Energien müssten in den Markt eingepasst werden,

was auch mit der fossilen Seite und den damit verbundenen „Must-Run“ Kapazitäten zu tun habe. Was bürokratische Hürden und die Antragstellung betreffe, so sollten One-Stop-Shops die Vorgänge vereinfachen. Zukünftig solle auch die Geothermie stärker in den Erneuerbare-Energien-Mix einbezogen werden. Gleiches gelte für Wasserkraftanlagen, die gerade im Süden Deutschland eine regenerative Energiequelle darstellten. Bei Biomasse seien die Ausschreibungsmengen erhöht worden. Ein Fokus liege auf kleinen Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 500 KW. Bei Altholzkraftwerken sei dafür gesorgt worden, dass es nicht zu einem sofortigen, sondern zu einen gleitenden Ausstieg komme.

Schließlich stellte die Fraktion der SPD für die Koalitionsfraktionen folgenden weiteren mündlichen Änderungsantrag: „In Artikel 1, Nummer 144 (betreffend § 100 Absatz 2 EEG) solle nach § 100 Absatz 2 Nummer 14 EEG 2021 folgende Ziffer 14a. eingefügt werden:

„14a. § 61b dieses Gesetzes ist anstelle von § 61b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;“.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass es unzumutbar sei, einen Änderungsantrag mit 320 Seiten eine Stunde vor Beginn der Sitzung durchzuarbeiten. Generell habe die Fraktion eine kritische Einstellung zum EEG, der gewählte Weg der Energiewende sei der falsche. Es werde keine Energiesicherheit geben. Das Gesetz führe zu mehr Unsicherheit und zeige sich als bürokratisches Monstrum. Selbst das DIW habe festgestellt, dass das Gesetz eine „Verschlimmbesserung“ der gegenwärtigen Situation darstelle. Sie sehe in dem Gesetz eine Planwirtschaft, die versuche, immer mehr Einzelfälle zu regeln. Der weitere massive Zubau an Wind- und Sonnenenergie werde zu Problemen beim Umweltschutz führen. Durch die sogenannte Südquote würden ineffiziente Windanlagen in Süddeutschland gebaut. Alles das werde die Strompreise weiter nach oben treiben, auch wenn der massive Anstieg der Kosten der Energiewende, der Anstieg der EEG-Umlage durch Leistungen der Steuerzahler versteckt werde. Die Stromkosten würden schließlich von den Stromverbrauchern auf die Steuerzahler umgewälzt. Altanlagen würden weiter gefördert, auch dies sei zu kritisieren. Positiv sei lediglich anzumerken, dass das Kriterium der öffentlichen Sicherheit gestrichen worden sei, was auch in dem eigenen Änderungsantrag gefordert werde.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, dass das EEG nun bereits seit 20 Jahren existiere. Es sei damals als Markteinführungsprogramm für erneuerbare Energien aufgelegt worden. Nun gebe es eine weitere Novelle, die die Lage weiter verkompliziere. Wichtigen Reformen seien versäumt worden. Obwohl erneuerbare Energien mittlerweile etwa die Hälfte der Stromerzeugung ausmachten und die Kosten der Anlagen ebenfalls stark gesunken seien, solle erst 2027 ein Umstieg auf den marktgetriebenen Ausbau erfolgen. Dies sei nicht akzeptabel. Trotz des 11 Milliarden Euro hohen Bundeszuschusses sinke die EEG-Umlage kaum. Das bisherige Finanzierungssystem der Energiewende sei nicht nachhaltig, und es sei auch nicht krisenfest. Der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netzausbau liefen nicht synchron. Aufschlussreich sei der Umstand, dass die abschließende Beratung des Entwurfes des Bundesbedarfsplangesetzes vertagt worden sei, obwohl es ursprünglich parallel mit dem EEG verabschiedet werden sollte. Die Energiewende werde schlecht gemanagt. Es sei wichtig, deutlich früher aus der EEG-Förderung auszusteigen. Stromlieferverträge, der Ausbau der Dachflächen-PV und von Speichern müssten vorangetrieben werden. Dabei sei die Eigenverantwortung zu stärken. Die Eigenversorgung müsse attraktiver gestaltet werden, auch durch die Abschaffung der EEG-Umlage und die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß.

Die Fraktion **DIE LINKE**. bezeichnete die Durchführung der Ausschusssitzung mit kurzen Vorlagefristen als „Staffage“. Von einer wirklichen Diskussion könne nicht die Rede sein. Die Notwendigkeit einer Reform des EEG habe bereits früher angestanden. Die Fraktion bezeichnete das Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, als ungenügend. Die Klimaneutralität müsse bis 2040 erreicht werden. Die Annahmen zum Gesamtstromverbrauch seien zudem zu niedrig, was dazu führe, die Ausbauziele für erneuerbare Energien auch zu niedrig anzusetzen. Es sei allerdings erfreulich, dass der Entschließungsantrag davon spreche, in den nächsten drei Monaten des kommenden Jahres weitere diesbezügliche Beschlüsse zu fassen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien müsse mit den erhöhten Zielen auf EU-Ebene korrespondieren. Der Kohleausstieg dürfe nicht erst 2038 kommen, sondern müsse auf 2030 vorgezogen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, die große Koalition habe die Entscheidung über eines der wichtigsten Gesetze im energiepolitischen Bereich bis in die letzte Sekunde hinausgezögert. Viele Veränderungen müssten zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, die langen Debatten hätten für Unsicherheit bei Investoren und Verbrauchern gesorgt. Damit werde der Energiewende und dem Umbau der Wirtschaft geschadet. Die EEG-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Novelle zementiere den Rückstand beim notwendigen Aufbruch in Richtung Klimaschutz. Dass selbst die Koalition das Problem erkenne, mache der Entschließungsantrag deutlich. Die EU diskutiere höhere Klimaziele bereits seit langem. Noch im Oktober habe die Bundesumweltministerin darauf hingewiesen, dass die Ausbauziele bis zum Jahr 2030 deutlich erhöht werden müssten. Deutschland reagiere nicht. Notwendig sei beispielsweise, pro Jahr 10 GW Solarenergie und 5 GW Windenergie an Land zuzubauen. Der Kohleausstieg werde zu unambitioniert vorangetrieben und damit das EEG konterkariert. Die Menschen müssten besser in die Energiewende einbezogen werden, dies könne beispielsweise durch Mieterstrom erfolgen, doch dürften keine bürokratischen Hürden errichtet werden. Bürgerenergie sei das Stichwort.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)909 einschließlich der mündlich vorgetragenen Änderungen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)912.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)911.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)910.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23714 zu empfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Buchstabe a

Begründung

Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Änderungen in der **Inhaltsübersicht** sind allesamt redaktionelle Folgeänderungen oder rechtsförmliche Korrekturen. Bei der Neubezeichnung des Teils 7 Abschnitt 2 soll außerdem der Inhalt dieses Abschnitts deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 1 EEG 2021

§ 1 Absatz 5 EEG 2021 wird gestrichen. Die hohe Bedeutung der erneuerbaren Energien ist im § 1 dieses Gesetzes bereits ausreichend verankert. Die hohe Bedeutung des Klimaschutzes und des damit verbundenen Ausbaus erneuerbarer Energien findet sich darüber hinaus im Völker- und Europarecht.

Mit Bezug auf den Artenschutz ist es bereits heute möglich, Ausnahmen vom Artenschutz unter Berufung auf die öffentliche Sicherheit zuzulassen. Dies hat die Umweltministerkonferenz in ihrer Sitzung am 15. Mai 2020 festgestellt. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die zuständigen Behörden eine Ausnahmeregelung im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses genehmigen können, wenn es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt und die Ausnahme nicht im Widerspruch zu den Zielen der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie stehen (Mitteilung der Kommission vom 18.11.2020, C(2020) 7730 final).

Zu § 3 EEG 2021

Die Änderungen in § 3 Nummer 4a, Nummer 29a und Nummer 34 EEG 2021 berichtigen redaktionelle Fehler.

Mit der Ergänzung in § 3 Nummer 34 EEG 2021 wird für Anlagen in der Einspeisevergütung klargestellt, dass, soweit der Marktwert maßgeblich ist, für die Festlegung, ob es sich dabei um den Monats- oder Jahresmarktwert handelt, die Differenzierung nach Anlage 1 Nummer 2 entscheidend ist. Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, wird also auf den Monatsmarktwert abgestellt. Für Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden, wird auf den Jahresmarktwert abgestellt. Dies ist z.B. bei den §§ 44b Absatz 1, 44c Absatz 8 und 52 Absatz 2 EEG 2021 der Fall.

Mit der Anpassung in § 3 Nummer 42a EEG 2021 wird klargestellt, dass der Spotmarktpreis der Preis für die Stundenkontrakte der vortägigen Auktion ist.

Zu § 5 EEG 2021

Mit den Änderungen in § 5 Absatz 3 und 4 EEG 2021 werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Mit der Ergänzung in § 5 Absatz 5 EEG 2021 werden einerseits rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen. Andererseits wird geregelt, dass eine Anrechnung im Sinn des § 5 Absatz 5 EEG 2021 auf die dort genannten Ziele im Fall von Anlagen, bei denen die Erzeugung des Stroms nach § 5 Absatz 1 EEG 2021 im Bundesgebiet erfolgt, nicht anzuwenden ist, sofern und soweit Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Mitgliedstaates regelt. Dadurch wird für diese Fälle eine etwaige Doppelanrechnung vermieden.

Zu § 9 EEG 2021

§ 9 EEG 2021 trifft unterschiedliche und abgestufte technische Vorgaben in Abhängigkeit vom Digitalisierungsgrad und der Digitalisierungsnotwendigkeit mit Blick auf die Anschlusssituation. Für Anlagen, die den neuen Grundsätzen der Digitalisierung der Energiewende nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes genügen oder die sich in einer Anschlusssituation mit hoher Digitalisierungsnotwendigkeit entsprechend den Vorgaben

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Messstellenbetriebsgesetzes (Zusammentreffen mit Einrichtungen nach § 14a EnWG) wiederfinden (Absätze 1 bis 2) sind weiter reichende Netzintegrationskonzepte erlaubt als bei Anlagen, die diesem Standard noch nicht genügen (Absatz 2).

§ 9 Absatz 1 EEG 2021 betrifft solche Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und – größenunabhängig – Anlagen, die hinter demselben Netzanschluss betrieben werden wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG. Absatz 1 realisiert damit die Sicht- und Steuerbarkeit der Erzeugungsanlagen in diesen für die Energiewende besonders elementaren Konstellationen. Die Steuerbarkeit ist dabei zusammen mit der Sichtbarkeit (Einbau des intelligenten Messsystems) zu realisieren. Maßgeblich dafür ist die Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Anforderungen an die Sicht- und Steuerbarkeit ergeben sich im Detail – wie vom Messstellenbetriebsgesetz vorgesehen – aus Technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI, deren Weiterentwicklungen vom Ausschuss Gateway-Standardisierung nach § 27 MsbG auf den Weg gebracht werden.

§ 9 Absatz 1a EEG 2021 erfasst Neuanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 7 und 25 kW, sofern sie nicht hinter demselben Netzanschluss betrieben werden wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG. Absatz 1a realisiert für diese Anlagen die Sichtbarkeit. Maßgeblich ist auch hier die entsprechende Markterklärung des BSI.

§ 9 Absatz 1b EEG 2021 regelt, dass Anlagenbetreiber ihre Pflicht nach Absatz 1 und 1a auch durch Beauftragte Dritter erfüllen können. In Betracht kommen insbesondere der grundzuständige Messstellenbetreiber oder ein Dritter als Messstellenbetreiber im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes.

§ 9 Absatz 2 EEG 2021 erfasst Neuanlagen bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und schreibt im Wesentlichen die Rechtslage nach dem EEG 2017 fort, stellt aber gleichzeitig klar, dass sich auch hier besondere Anforderungen durch eine gesonderte Verordnung oder Regelungen im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ergeben können. Zur Vereinheitlichung und Konsistenz wird die Grenze zur Steuerbarkeit einheitlich und vorbehaltlich eventueller weiterer Regelungen in einer Verordnung nach § 95 Nummer 2 EEG 2021 bei 25 kW festgelegt.

§ 9 Absatz 6 EEG 2017 ist aufgrund der Übergangsbestimmungen nicht mehr erforderlich und wird daher zur Rechtsbereinigung aufgehoben. Der Norminhalt gilt über § 100 Absatz 1 EEG 2021 für die Bestandsanlagen weiter.

Zu § 10b EEG 2021

§ 10b EEG 2021 regelt die Direktvermarktung weitgehend im Einklang mit dem Kabinettsentwurf zum EEG 2021, allerdings waren entsprechend den Änderungen bei § 9 EEG 2021 Folgeänderungen erforderlich. Dies betrifft vor allem die stärkere Ausrichtung am Zeitpunkt des Einbaus eines intelligenten Messsystems.

Zu § 14 EEG 2021

Die Änderung in **§ 14 Absatz 1 EEG 2021** korrigiert einen redaktionellen Fehler. Hier wird der richtige Bezugspunkt klargestellt, wobei zu beachten ist, dass § 14 EEG 2021 ohnehin mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 aufgehoben wird (Folge der Neuregelung des Einspeisemanagements, wie bereits in im Zuge der NABEG-Novelle 2019 beschlossen).

Zu § 21 EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Korrekturen bzw. um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 53 EEG 2021.

Die Änderung in **§ 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 erfolgt** zur Umsetzung einer auf zwei Jahre befristeten Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land. Grund für diese befristete Anschlussförderung ist die Corona-bedingte Entwicklung der Strompreise. Eine reine Marktwertdurchleitung genügt für einige der ausgeförderten Windenergieanlagen an Land nicht, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu sichern.

Nummehr erhalten Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet und die nicht in die sonstige Direktvermarktung wechseln, einen erhöhten Marktwert vom Netzbetreiber.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, erhalten ebenfalls die Einspeisevergütung, allerdings ohne die Marktwertterhöhung.

Mit der Änderung in **§ 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021** wird bei Mieterstrom der Quartiersansatz umgesetzt. Das bisherige Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs hat dazu geführt, dass praktisch Konzepte den Mieterstromzuschlag nicht in Anspruch nehmen konnten, für die der Sache nach eine Förderung Sinn macht.

Maßgeblich ist nun, dass der Strom innerhalb des Quartiers, in dem das Gebäude mit der Solaranlage steht, geliefert und verbraucht wurde. Quartier ist dabei ein zusammenhängender Gebäudekomplex, der den Eindruck eines einheitlichen Ensembles erweckt. Die Gebäude des Quartiers können auf unterschiedlichen Grundstücken liegen oder durch Straßen getrennt sein, so lange der Eindruck des einheitlichen Ensembles gegeben ist.

Mit dem Quartiersansatz entfällt an dieser Stelle die Formulierung zur Orientierung an den bisherigen Voraussetzungen zur räumlichen Eingrenzung bei der parallelen Begriffsbestimmung zur Eigenversorgung. Es handelt sich bei Mieterstrommodellen um einen Sonderfall von Sachverhalten hinter dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt, der eine Förderung gerade für andere räumliche Zusammenhänge erforderlich macht als im Fall der Eigenversorgung. Die Änderung erfolgt nur mit Wirkung für den Mieterstromzuschlag nach EEG. Sonstige gesetzliche Regelungen zur Eingrenzung des räumlichen Zusammenhangs beim Mieterstrom außerhalb des EEG bleiben ebenso bestehen wie die damit verbundenen Rechtsfolgen. Das gilt im Bereich der Abgaben, Umlagen und Entgelte etwa für die Regelungen des Stromsteuergesetzes. Auch hat die Einführung des Quartiersansatzes keinen Einfluss auf die Eingrenzung der in § 3 Absatz 24a EnWG definierten Kundenanlage.

Maßgeblich bleibt weiter der Verbrauch in einem Wohngebäude (Stromverbrauch in Nichtwohngebäuden, etwa für Gewerbe genutzten, im Quartier erhält keinen Mieterstromzuschlag) oder Nebenanlagen. Sowohl die Wohngebäude als auch die Nebengebäude müssen im Quartier liegen, wie auch beide schon bisher im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude mit der Solaranlage sein musste. Auch an der Voraussetzung, dass die Lieferung und der Verbrauch ohne Durchleitung durch ein Netz erfolgen müssen, ändert sich nichts.

Zu § 21b EEG 2021

Mit Änderung in **§ 21b Absatz 1a EEG 2021** wird sichergestellt, dass die Betreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 endet, nur einmal zwischen den Veräußerungsformen der Einspeisevergütung und der sonstigen Direktvermarktung wechseln können. Damit soll verhindert werden, dass die Anlagenbetreiber ein „Rosinenpicken“ betreiben, um jeweils die höchsten Einnahmen zu erzielen.

Die Änderung in **§ 21b Absatz 4 EEG 2021** korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Durch den neuen **§ 21b Absatz 5 EEG 2021** wird klargestellt, dass bei ausgeförderten Anlagen im Sinn des § 3 Nummer 3 a EEG 2021, die die mit dem EEG 2021 neu eingeführte Einspeisevergütung für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 in Anspruch nehmen wollen, in diesem Fall ausschließlich eine Zuordnung zu dieser neuen Veräußerungsform möglich ist.

Zu § 22 EEG 2021

Der ergänzte Satz 2 in **§ 22 Absatz 6 EEG 2021** ermöglicht, Gebote für Dachanlagen von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW zu berücksichtigen. Er eröffnet für diese Anlagen eine Wahlmöglichkeit, ob sie an Ausschreibungen teilnehmen oder in der Festvergütung bleiben (nach § 22 Absatz 3 EEG 2021 sind sie vom zwingenden Ausschreibungserfordernis ausgenommen). Entscheidend ist die unterschiedliche Nutzung der Anlagen in diesem Größensegment: Bei Dachanlagen, die keinen Eigenverbrauch planen, führt die Ausschreibung zu den besten Ergebnissen. Um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Ausschreibung zu vermeiden, gilt weiterhin der Ausschluss des Eigenverbrauchs. Dachanlagen, die auf Eigenverbrauch setzen, können stattdessen eine Festvergütung erhalten. Um zu berücksichtigen, dass Dachanlagen über 300 kW, die Eigenverbrauch betreiben, bereits über die teilweise Befreiung von der EEG-Umlage gefördert werden, gilt zukünftig daher, dass sie nur 50 Prozent der erzeugten Strommenge vergütet bekommen (§ 48 Absatz 5 EEG 2021); die übrige Strommenge muss der Betreiber auch selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlagen in diesem Größenbereich, die an der Ausschreibung teilnehmen wollen, stehen die neu eingeführten Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments offen. Das Ausschreibungsvolumen für diese Ausschreibungen bleibt gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert.

Entscheidet sich eine Anlage in diesem Größenbereich, richtet sich ihre Förderung nach den Regelungen zu Ausschreibungen, sie kann daneben keine Festvergütung in Anspruch nehmen. Dies wird in **§ 22 Absatz 6 Satz 3 EEG 2021** klargestellt.

Zu § 22a EEG 2021

Die Änderung in **§ 22a EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 23 EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 23 Absatz 3 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 23b EEG 2021

Die Änderung in **§ 23b EEG 2021** erfolgt zur Umsetzung einer auf zwei Jahre befristeten Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land. Grund für diese befristete Anschlussförderung ist die Corona-bedingte Entwicklung der Strompreise. Eine reine Marktwertdurchleitung genügt für einige der ausgeförderten Windenergieanlagen an Land nicht, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu sichern. Bei der Anschlussregelung für ausgeförderte Anlagen wird nunmehr also zwischen Windenergieanlagen an Land und sonstigen Anlagen unterschieden.

In **§ 23b Absatz 1 EEG 2021** ist nunmehr geregelt, dass bei ausgeförderten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, der energieträgerspezifische Jahresmarktwert als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung anzuwenden ist. Außerdem wird mit der Ergänzung in **§ 23b Absatz 1 EEG 2021** klargestellt, dass zur Berechnung der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen der energieträgerspezifische Jahresmarktwert bereits ab 1. Januar 2021 als anzulegender Wert anzuwenden ist. Ausgeförderte Anlagen fallen demnach nicht unter die in Anlage 1 Nummer 2 EEG 2021 geregelte Übergangsfrist für Neuanlagen.

In **§ 23b Absatz 2 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für Windenergieanlagen an Land geregelt, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet. Diese Anlagen erhalten im Gegensatz zu den anderen ausgeförderten Anlagen, einen erhöhten Marktwert vom Netzbetreiber.

Bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet, ermittelt die Bundesnetzagentur, welche Anlagen anspruchsberechtigt sind und den anzulegenden Wert für die Höhe des Anspruchs auf Einspeisevergütung mittels Ausschreibungen. Hierzu wird die Bundesregierung ermächtigt, eine Verordnung zur Ausschreibung einer Anschlussförderung zu erlassen. Diese Verordnung soll so schnell wie möglich, spätestens aber bis zum 30. Juni 2021 erlassen werden. In dieser Verordnung sind auch die zu den jeweiligen Gebotsterminen teilnahmeberechtigten Bieter festzulegen. Insbesondere ist auch vorzusehen, dass nur Betreiber von Windenergieanlagen an Land teilnehmen dürfen, die sich auf einer Fläche befinden, auf der die Errichtung einer neuen Windenergieanlage an Land planungsrechtlich nicht zulässig ist. Diese Anlagen können gerade kein Repowering durchführen. Bei allen anderen Anlagen wird vermutet, dass ein Repowering durchgeführt werden kann und sie daher zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlage keine Förderung benötigen.

Grundsätzlich besteht für Anlagen, die berechtigt sind an den Ausschreibungen teilzunehmen, der Anspruch auf Anschlussförderung ab 1. Januar 2021. Für die Höhe des Anspruchs auf Einspeisevergütung ist als anzulegender Wert der Monatsmarktwert für Windenergieanlagen an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 EEG 2021 berechnet. Dieser Betrag wird zudem wie folgt erhöht:

- um 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der vor dem 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,
- um 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. Juni 2021 und vor dem 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist, und

- um 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Januar 2022 erzeugt worden ist.

Für Anlagen, die berechtigt sind, an den Ausschreibungen teilzunehmen und einen Zuschlag erhalten haben, ist ab dem Beginn des zweiten auf den Gebotstermin einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur folgenden Kalendermonats für die Berechnung der Einspeisevergütung der anzulegende Wert maßgeblich, der im Rahmen der Ausschreibung ermittelt wurde. Für Anlagen, die an der zweiten Ausschreibung teilnehmen, mit der eine Anschlussförderung für das Jahr 2022 ausgeschrieben wird und die für November 2021 geplant ist, ist der in der Ausschreibung ermittelte anzulegende Wert damit ab 1. Januar 2022 anwendbar. Für alle Anlagen, die zwar teilnahmeberechtigt sind, sich aber nicht erfolgreich in den Ausschreibungen durchsetzen konnten, ist bis zum Ende des Jahres 2021 weiterhin der Monatsmarktwert für Windenergie an Land zur Berechnung der Einspeisevergütung zuzüglich der Erhöhung maßgeblich. Dieser Regelung gilt nur für Anlagen, deren Förderungszeitraum zum 31. Dezember 2020 endet.

Für ausgeführte Windenergieanlagen an Land, deren Vergütungszeitraum am 31. Dezember 2020 endete, die aber nicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen berechtigt sind, besteht der Anspruch auf die Einspeisevergütung ebenfalls ab dem 1. Januar 2021 und bis zum 31. Dezember 2021. Für die Höhe des Anspruchs auf Einspeisevergütung ist als anzulegender Wert der Monatsmarktwert für Windenergieanlagen an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 EEG 2021 berechnet. Dieser Betrag wird zudem im selben Umfang erhöht, wie dies bei Anlagen der Fall ist, die zur Teilnahme an den Ausschreibungen berechtigt sind.

Zu § 24 EEG 2021

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird im neuen Satz 4 des **§ 24 Absatz 1 EEG 2021** gestrichen, dass nur Anlagen verschiedener Betreiber nicht zusammengefasst werden. Damit ist klar, dass mehrere Anlagen desselben Betreibers, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, ebenfalls nicht zusammengefasst werden. Die im Regierungsentwurf verankerte Ausnahme von der Zusammenfassungsverordnung für benachbarte Gebäude dient der Beseitigung eines Hemmnisses, das der Mieterstrombericht identifiziert hat. Diese Hemmnis kann auch bestehen, wenn Anlagen desselben Betreibers zusammengefasst würden. Praktisch relevante Konstellationen, in denen derselbe Eigentümer benachbarter Gebäude auf diesen Solaranlagen betreibt, sollen hier nicht anders gehandhabt werden als Anlagen unterschiedlicher Betreiber. Die Ausnahme von der Zusammenfassung wird also auch auf diese erstreckt.

Zu § 25 EEG 2021

Die Änderung in **§ 25 Absatz 1 EEG 2021** ist erforderlich aufgrund der Neuregelung zur Verlängerung des Vergütungszeitraumes in § 51a EEG 2021. Damit wird klargestellt, dass der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, verlängert werden kann, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51a Absatz 1 EEG 2021 auf nur verringert hat.

Mit der Änderung in **§ 25 Absatz 2 EEG 2021** wird festgelegt, wie lang die Anschlussvergütung für ausgeführte Anlagen gezahlt wird.

Nach **§ 25 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für ausgeführte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Nach **§ 25 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für ausgeführte Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung zur Anschlussförderung erhalten haben, bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Nach **§ 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für ausgeführte Windenergieanlagen an Land, die keinen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, befristet bis zum 31. Dezember 2021. Das bedeutete, dass Anlagen, die nicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen zur Anschlussförderung berechtigt sind, die Anschlussförderung nur bis zum 31. Dezember 2021 erhalten. Dasselbe gilt für Anlagen, die zwar zur Teilnahme an den Ausschreibungen berechtigt sind, in den Ausschreibungen jedoch keinen Zuschlag erhalten haben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 28 EEG 2021

Die Änderung in § 28 Absatz 3 EEG 2021 stellt die Verringerung des Ausschreibungsvolumens für Windenergie an Land um die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bezuschlagt worden sind, unter den Vorbehalt einer Regelung dieser Frage in einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinn des § 5 Absatz 5 EEG 2021.

Mit dem neuen § 28 Absatz 6 EEG 2021 wird eine endogene Mengensteuerung bei Windenergie an Land eingeführt. Es obliegt der Bundesnetzagentur, eine drohende Unterzeichnung festzustellen. Sofern eine drohende Unterzeichnung festgestellt wird, ist das Ausschreibungsvolumen zu kürzen. Eine drohende Unterzeichnung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn es weniger nach dem letzten durchgeführten Gebotstermin neu gemeldetes Genehmigungsvolumen zuzüglich des Volumens der im letzten Gebotstermin ausgeschlossenen Gebote gibt, als Menge ausgeschrieben wird und die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war. Das Gebotsvolumen soll auf die Summe der beiden Volumina (neue Genehmigungen und Ausschlüsse im vorangegangenen Gebotstermin) gekürzt werden. Damit wird für Wettbewerb gesorgt, denn es hat sich gezeigt, dass Bieter in Erwartung geänderter Genehmigungen mit höheren Leistungen mehr bieten als sie dem Register gemeldet haben. Gleichzeitig ist die Kürzung so moderat, dass die Auswirkungen auf neue Projekte gering sein dürften. Die Bundesnetzagentur einen Beurteilungsspielraum in Hinblick auf die Feststellung der drohenden Unterzeichnung und intendiertes Ermessen in Hinblick auf die Mengenreduktion. Die reduzierten Mengen werden in entsprechender Anwendung des § 28 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 nachgeholt.

Zu § 28a EEG 2021

Die Änderung in § 28a Absatz 1 Satz 4 EEG 2021 stellt die Verringerung des Ausschreibungsvolumens für Solaranlagen des ersten Segments um die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bezuschlagt worden sind, unter den Vorbehalt einer Regelung dieser Frage in einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinn des § 5 Absatz 5 EEG 2021.

Außerdem werden die Mengen der Ausschreibung der besonderen Solaranlagen von dem Volumen der Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments im Jahr 2022 abgezogen.

Darüber hinaus werden gegenüber dem Regierungsentwurf 50 MW des jährlichen Ausschreibungsvolumens für Anlagen des ersten Segments auf die Ausschreibungen für Anlagen des zweiten Segments übertragen, um den Druck auf den Flächenverbrauch nicht unnötig zu verschärfen. Am für Solaranlagen ausgeschriebenen Gesamtvolumen ändert sich nichts.

Zu § 28b EEG 2021

Die Änderung in § 28b Absatz 2 EEG 2021 erhöht das Ausschreibungsvolumen der regulären Biomasseausschreibungen auf 600 MW jährlich. Gleichzeitig wird mit der Änderung in § 39d EEG 2021 eine endogene Mengensteuerung eingeführt. Mit der Änderung in § 28b Absatz 4 EEG 2021 findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 28c EEG 2021

In § 28c Absatz 2 EEG 2021 wird das Volumen der Innovationsausschreibungen des Jahres 2022 um die Ausschreibungsmenge der Ausschreibung der besonderen Solaranlagen erhöht.

Zu § 30 EEG 2021

Mit der Änderung in § 30 Absatz 2 EEG 2021 findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 32 EEG 2021

Die Änderung in § 32 Absatz 1 EEG 2021 korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Zu § 33 EEG 2021

Die Änderungen in § 33 Absatz 1 EEG 2021 korrigieren redaktionelle Verweisfehler.

Die Anpassung in § 33 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 erfolgt, da aufgrund des geplanten Erlasses einer neuen Gebührenordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Aufhebung der Ausschreibungsgebührenverordnung erfolgen soll. Deshalb muss in § 33 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 der Gebührentatbestand selbst benannt werden, damit die Regelung weiterhin anwendbar ist. Ein Verweis auf die bisherige Gebührenordnung ist nicht mehr möglich.

Zu § 35 EEG 2021

Die Änderungen in § 35 Absatz 4 EEG 2021 korrigieren redaktionelle Verweisfehler.

Zu § 36 EEG 2021

Die Änderungen des § 36 EEG 2021 ergänzen die Regelungen des neuen § 28 Absatz 6: Bei einer drohenden Unterzeichnung soll durch die Reduzierung der Ausschreibungsmenge für Wettbewerb gesorgt werden.

Um die Mengen rechtzeitig zu erfassen und um die Bekanntmachung entsprechend anpassen zu können, sind die Meldefristen angepasst worden. Genehmigungen für Projekte müssen jeweils vier Wochen vor einem Gebotstermin erteilt worden sein, damit spätestens zwei Wochen vor dem Ausschreibungstermin noch eine Anpassung der Ausschreibungsmenge möglich ist. In den zwei Wochen muss die Bundesnetzagentur die drohende Unterzeichnung feststellen, wobei auch atypische Sachverhalte berücksichtigt werden müssen. Danach ist das neue Ausschreibungsvolumen zu ermitteln und bekanntzugeben.

Zu § 36e EEG 2021

Die Aufhebung von § 36e Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 dient der Rechtsbereinigung, da der zeitliche Anwendungsbereich dieser Norm abgelaufen ist; die Regelung gilt für die sie betreffenden Bestandsanlagen über § 100 EEG 2021 weiter.

Die Streichung der Nummer 2 in § 36e Absatz 2 EEG 2021 erfolgt, da aufgrund der Änderung des § 63 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Drittwiderspruch und die Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung mehr hat. Daher ist eine behördliche oder gerichtliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht mehr erforderlich, damit die Bundesnetzagentur eine Fristverlängerung gewähren kann.

Die Änderungen des § 36e Absatz 2 und Absatz 3 EEG 2021 stellen das Verhältnis der beiden die Verlängerungen regelnden Absätze zueinander klar und schaffen so eine größere Rechtssicherheit. Damit sind nach Absatz 2 mehrfach Verlängerungen möglich, insgesamt darf die Verlängerung des Zuschlags aufgrund eingelegter Rechtsmittel maximal 18 Monate betragen. Eine Verlängerung um bis zu weitere 18 Monate ist möglich nach Absatz 3, also in Fällen der Herstellerinsolvenz. Sofern bei einem Zuschlag die Absätze 2 und 3 einschlägig sind, können Verlängerungen von insgesamt 36 Monate erteilt werden.

Zu § 36g EEG 2021

Die Änderungen in § 36g Absatz 3 EEG 2021 bereinigen redaktionelle Verweisfehler.

Zu § 36i EEG 2021

Die Änderungen in § 36i EEG 2021 bereinigen redaktionelle Verweisfehler.

Zu § 36k EEG 2021

Die Änderungen in § 36k Absatz 1 EEG 2021 stellen sicher, dass der mit der finanziellen Beteiligung der Gemeinden angestrebte Zweck der Akzeptanzerhöhung wirkungsvoll erreicht werden kann. Daher wird potenziellen Anlagenbetreibern bereits zu einem frühen Stadium die Möglichkeit eröffnet, den Gemeinden, die von einem geplanten Windenergieprojekt betroffen sind, den Abschluss eines Vertrages anzubieten. Dadurch erhalten die

Gemeinden bereits frühzeitig und rechtsverbindlich einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung der Beträge, sobald die Anlage in Betrieb genommen wird. Verträge, die vor der Gebotsabgabe abgeschlossen werden, können z.B. unter die aufschiebende Bedingung der Zuschlagserteilung gestellt werden.

Ferner wird in **§ 36k Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** nunmehr bestimmt, welche Gemeinden nicht betroffen sind. Auf diese Weise wird auch ein missbräuchliches Ausnutzen der Regelung verhindert. Als nicht betroffen gelten daher solche Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich außerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern befindet. Der Anlagenbetreiber kann also alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich vollständig oder auch nur teilweise in diesem Umkreis befindet, finanziell beteiligen.

In **§ 36k Absatz 1 Satz 3 EEG 2021** wird nunmehr auch bestimmt, wie sich die Zahlungen auf die Gemeinden verteilen, wenn mehrere betroffen sind. Danach wird die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils des jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises bestimmt. Die Zuwendungen an alle Gemeinden dürfen zusammen den Wert von 0,2 Cent/kWh nicht übersteigen. Sollte ein Flächenanteil des Umkreises keiner Gemeinde zugewiesen sein, wird dieser Flächenanteil bei der Berechnung der Zahlungsbeträge nicht berücksichtigt.

Damit die für die Gemeinde handelnden Amtsträger und die potenziellen Anlagenbetreiber nicht dem Vorwurf der Korruption ausgesetzt sein können, wird in **§ 36k Absatz 2 EEG 2021** klargestellt, dass Angebot und Annahme eines solchen Vertrags sowie die zu seiner Erfüllung getätigten Zahlungen und deren Annahme keinen Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB darstellen und damit die Straftatbestände nicht erfüllt sein können. Dies gilt auch für die Verhandlungen und Gespräche, die auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung gerichtet sind. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass der Abschluss der Vereinbarung auch vor Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zulässig ist.

Die Streichung der Erstattungsmöglichkeiten der Transaktionskosten in **§ 36k Absatz 3 EEG 2021** erfolgt, da die Transaktionskosten als so gering eingeschätzt werden, dass eine pauschale Erstattung der Transaktionskosten nicht erforderlich ist.

Zu § 37 EEG 2021

Die Änderung in **§ 37 EEG 2021** dienen dem sprachlichen Gleichlauf mit **§ 38d Absatz 1 EEG 2021** und bringen das inhaltlich Gewollte klarer zum Ausdruck.

Zu § 37a bis § 37c EEG 2021

Die Änderungen an **§ 37a bis c EEG 2021** dienen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen; im Interesse einer vereinfachten und einheitlichen Rechtsanwendung werden die Vorschriften stärker sprachlich aneinander angeglichen.

Zu § 37d EEG 2021

Durch die Neufassung von **§ 37d Nummer 2 EEG 2021** werden die Bieter vor einem Zuschlagsverlust geschützt, wenn sie der irrigen Annahme sind, dass die Inbetriebnahme alleine zur Förderung ausreichen würde. Denn bei einer zu späten Inbetriebnahme droht ansonsten der Totalverlust der Förderung: Der Zuschlag wird entwertet und die in Betrieb genommenen Anlagen dürfen sich nicht mehr erneut an den Ausschreibungen beteiligen. Aus diesem Grund wird die Antragsfrist um zwei Monate verlängert; die Frist zur Inbetriebnahme bleibt unverändert. Im Übrigen dienen die Änderungen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen.

Zu § 38 bis § 38f EEG 2021

Die Änderungen an **§ 38 bis § 38f EEG 2021** dienen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen; im Interesse einer vereinfachten und einheitlichen Rechtsanwendung werden die Vorschriften stärker sprachlich aneinander angeglichen.

Zu § 38f EEG 2021

Durch die Änderung an § 38g EEG 2021 werden die Bieter vor einem Zuschlagsverlust geschützt, wenn sie der irrigen Annahme sind, dass die Inbetriebnahme alleine zur Förderung ausreichen würde. Denn bei einer zu späten Inbetriebnahme droht ansonsten der Totalverlust. Die Änderung ist eine Anpassung der Norm an den ebenfalls zu ändernden § 37d EEG 2021.

Zu § 38g bis 38i EEG 2021

Die Änderungen an § 38g bis § 38i EEG 2021 dienen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen; im Interesse einer vereinfachten und einheitlichen Rechtsanwendung werden die Vorschriften stärker inhaltlich aneinander angepasst.

Zu § 39b EEG 2021

Die Änderung in § 39b EEG 2021 sind eine redaktionelle Klarstellung zur Überführung des EEG 2017 ins EEG 2021.

Zu § 39d EEG 2021

Mit der Neufassung von § 39d EEG 2021 wird eine endogene Mengensteuerung in den Biomasseausschreibungen eingeführt. Sie soll dafür sorgen, dass trotz ausbleibendem Wettbewerb keine erhöhten Gebote abgegeben werden und so für Wettbewerb gesorgt wird. Immer wenn es zu einer Unterdeckung bei einer Biomasseausschreibung kommt, werden jeweils 80 Prozent der eingegangenen Mengen von Bestands- und von Neuanlagen bezuschlagt; die Trennung der beiden Anlagentypen ist erforderlich, damit auch die Bestandsanlagen mit ihren oft höheren Kosten die Chance auf einen Zuschlag haben. Die endogene Mengensteuerung findet ausschließlich bei Biomasseausschreibungen statt, bei den gesonderten Biomethanausschreibungen findet sie keine Anwendung. Auf diese Weise nicht vergebene Mengen werden drei Jahre später erneut nach § 28b EEG 2021 ausgeschrieben.

Zudem wird die Südquote erst ab dem Jahr 2022 eingeführt. Auch hier gilt die endogene Mengensteuerung einschließlich der Trennung von Neu- und Bestandsanlagen.

Zu § 39g EEG 2021

Die Änderungen in § 39g Absatz 1 EEG 2021 korrigieren einen redaktionellen Verweisfehler infolge der Änderungen in § 22 Absatz 4 EEG 2021. Mit der Änderung von § 39g Absatz 1 Satz 3 EEG 2021 wird der Zuschlagswert für kleine Anlagen (mit einer installierten Leistung bis zu 500 kW) in der Ausschreibung für Bestandsanlagen um 0,5 Cent pro kWh erhöht. Grundsätzlich ergibt sich zunächst der Zuschlag im wettbewerblichen Verfahren. Der höhere Zuschlagswert soll die wettbewerblichen Nachteile und höhere Kosten kleinerer Anlagen gegenüber größeren Anlagen, die wegen Skaleneffekten bestehen, teilweise ausgleichen. Kleine Anlagen können dadurch in den Ausschreibungen unter besseren Rahmenbedingungen mitbieten und erhalten am Ende eine leicht erhöhte Vergütung gegenüber größeren Anlagen. Die Regelung ist befristet bis zum Jahr 2025 und soll danach evaluiert werden. Die weitere Änderung in § 39g Absatz 3 EEG 2021 zeichnet zur besseren Verständlichkeit die Aussage von § 22 Absatz 4 EEG 2021 auch an dieser Stelle nach. Die Änderungen in § 39g Absatz 4 EEG 2021 korrigieren redaktionelle Verweisfehler.

Die Änderungen in § 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2021 sind eine redaktionelle Klarstellung zur Überführung des EEG 2017 ins EEG 2021.

Die Änderung von § 39g Absatz 5 Nummer 3a EEG 2021 ist rechtsförmlicher Natur.

Zu § 39h EEG 2021

Bei den Änderungen in § 39h EEG 2021 handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu § 39i EEG 2021

Durch die Änderung von **§ 39i Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** wird gegenüber dem Gesetzentwurf nunmehr nicht 65 Prozent, sondern 75 Prozent der Höchstbemessungsleistung vergütet. Dies wird mit den technischen Möglichkeiten der Anlagen begründet. Eine höhere Anforderung für eine bessere Marktintegration ist technisch und vor dem Hintergrund der Wärmelieferungen nicht möglich.

Durch die Umformulierung von **§ 39i Absatz 3 EEG 2021** wird die Degression der Werte an die Degressionsregelung in § 44a EEG 2021 angepasst und eine rechtsförmliche Korrektur durchgeführt.

Durch die Einführung von **§ 39i Absatz 6 EEG 2021** wird der Zuschlagswert für kleine Neuanlagen mit einer installierten Leistung bis 500 kW um 0,5 Cent pro kWh erhöht. Grundsätzlich wird trotzdem der Zuschlag zunächst wettbewerblich ermittelt. Der höhere Zuschlagswert soll die wettbewerblichen Nachteile und höheren Kosten kleiner Anlagen (Skaleneffekte) gegenüber größeren Anlagen teilweise ausgleichen. Kleine Anlagen können dadurch in den Ausschreibungen unter besseren Rahmenbedingungen mitbieten und erhalten am Ende eine erhöhte Vergütung gegenüber größeren Anlagen. Die Regelung ist befristet bis zum Jahr 2025 und soll danach evaluiert werden.

Zu § 39j EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 39j EEG 2021** handelt es sich um die Klarstellung, dass der „Kleinanlagenbonus“ des § 39i Absatz 6 EEG 2021 nicht für Biomethanausschreibungen gilt. Aufgrund der hohen Flexibilitätsanforderungen wird erwartet, dass sich nur größere Anlagen an der Biomethananlagenausschreibung beteiligen. Zudem findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 39k EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 39k EEG 2021** wird festgelegt, dass die Biomethananlagen erst ab 2022 auf die Südregion beschränkt werden. Somit können im Kalenderjahr 2021 Biomethananlagen aus ganz Deutschland an der Ausschreibung teilnehmen.

Zu § 39l EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 39l EEG 2021** findet eine sprachliche Korrektur statt. Da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 39m EEG 2021

Die Änderung von **§ 39m EEG 2021** ist eine redaktionelle Verweiskorrektur und eine Klarstellung, dass die Anforderungen an den sog. Maisdeckel (§ 39i Absatz 1 EEG 2021) auch für die Biomethananlagen in der gesonderten Ausschreibung durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen sind. Zudem findet eine sprachliche Korrektur statt. Da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 39n EEG 2021

Die Änderungen in **§ 39n EEG 2021** dienen der Rechtsbereinigung; der zeitliche Anwendungsbereich dieser Regelungen ist überholt. Der in Absatz 4 bisher enthaltene Auftrag an die Bundesregierung zur Vorlage eines Vorschlags für eine Fortführung der Innovationsausschreibungen über das Jahr 2021 hinaus ist mit Vorlage der EEG-Novelle erfüllt.

Zu § 43 EEG 2021

Durch die Änderung von **§ 43 EEG 2021** erfolgt eine rechtsförmliche Klarstellung.

Zu § 44 EEG 2021

Mit der Änderung in § 44 EEG 2021 wird die Flexibilitätsanforderung für Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW gegenüber dem EEG 2017 nicht verändert. Die strengeren Flexibilitätsanforderungen des § 44b EEG 2021 gelten damit für diese Anlagen nicht.

Zu § 44b EEG 2021

Die Änderung in § 44b Absatz 5 EEG 2021 korrigiert einen fehlerhaften Querverweis.

Zu § 44c EEG 2021

Die Änderung in § 44c Absätze 6 und 7 EEG 2021 korrigiert fehlerhafte Verweise.

Bei der Änderung in § 44c Absatz 8 EEG 2021 handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. In der Übergangszeit bis zum 1. Januar 2023 erfolgt die Berechnung der Marktprämie für Strom aus Biomasseanlagen anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes. Danach erfolgt die Berechnung anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes. Daher müssen beide Marktwerte von der Regelung in § 44c Absatz 8 EEG 2021 erfasst sein.

Zu § 45 EEG 2021

Derzeit wird nur rund eine Anlage zur Stromerzeugung aus Geothermie pro Jahr in Betrieb genommen. Die Kostensenkungen der Technologie sind aufgrund der geringen Realisierungsraten hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Degression für Geothermieanlagen in § 45 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 soll daher verringert werden. Danach beträgt die Degression ab dem 1. Januar 2024 lediglich 0,5 Prozent. Erst wenn ein Zubauziel von 120 MW installierter Leistung von Geothermieanlagen erreicht wird, steigt die Degression auf 2 Prozent. Hier liegt die Erwartung zugrunde, dass ein höherer Zubau von Anlagenleistung dann auch zu entsprechenden Lerneffekten führen wird. Die Regelung erhöht die Planungssicherheit für Betreiber.

Damit die Anlagenbetreiber über eine Steigerung der Degression Kenntnis erhalten, muss die Bundesnetzagentur nach § 45 Absatz 3 EEG 2021 jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres veröffentlichen, wie hoch die Zubau-mengen zu diesem Stichtag sind. Erst wenn die Summe von 120 Megawatt überschritten wurde, steigt die Degression auf 2 Prozent.

Zu § 48 EEG 2021

Bei den Änderungen in § 48 EEG 2021 handelt es sich um redaktionelle Korrekturen. Insbesondere werden die anzulegenden Werte für Solaranlagen aktualisiert: Während bisher im Gesetzestext die anzulegenden Werte standen, die für Solaranlagen galten, die Anfang 2017 mit dem Inkrafttreten des EEG 2017 in Betrieb genommen wurden, haben sich diese Werte – aufgrund der kontinuierlich fortschreitenden Technologieentwicklung und der damit verbundenen Senkung der Stromgestehungskosten – erheblich reduziert. In § 48 EEG 2021 werden daher die anzulegenden Werte eingetragen, die sich aufgrund des geltenden „atmenden Deckels“ für den 1. Januar 2021 – dem Inkrafttreten des neuen EEG – berechnet haben. Die Werte entsprechen daher den von der BNetzA aufgrund des geltenden Rechts für dieses Datum berechneten und veröffentlichten Vergütungssätzen für Januar 2021 (siehe https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten_node.html).

Der neue Absatz 5 in § 48 EEG 2021 vervollständigt die Möglichkeit für Dachanlagen von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW, zwischen Ausschreibung und Festvergütung zu wählen. Anlagen, die Eigenversorgung planen, sind besser in der Festvergütung aufgehoben. Hier muss der Betreiber Strommengen auch selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten. Eine Vergütung erhält er künftig daher nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge.

Für Anlagen kleiner als 300 kW, die weiterhin ausschließlich in der Festvergütung sind, verringert sich der Zahlungsanspruch nicht, sondern besteht selbstverständlich weiterhin für den gesamten erzeugten Strom.

Zu § 49 EEG 2021

In § 49 EEG 2021 werden der Zielkorridor und die Degressionsstufen des „atmenden Deckels“ nachjustiert, um insbesondere eine zu scharfe Reaktion auf den Zubauereffekt dieses Jahres zu verhindern. Konkret wird der Zielkorridor von bisher 2.100 bis 2.300 MW auf 2.100 bis 2.500 MW erhöht. Die Basisdegression innerhalb dieses Zielkorridors wird von 0,5 Prozent auf 0,4 Prozent gesenkt. Bei einer Unterschreitung des Zielkorridors erfolgt ein schnellerer Anstieg der Vergütungssätze. Dieser Anstieg umfasst auch die Mieterstromzuschläge, entsprechend sind Verweise auf den § 48a aufgenommen. Dies entspricht dem bisherigen System, wonach die Mieterstromzuschläge an die Vergütung gekoppelt waren und damit automatisch dem Anstieg unterlagen.

Die übrigen Änderungen dienen der sprachlichen Vereinfachung, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu § 50 EEG 2021

Mit der Einführung von § 50 Absatz 3 EEG 2021 werden die Anforderungen an den bedarfsorientierten Betrieb nicht nur – wie im Gesetzesentwurf des EEG 2021 vorgeschlagen – für Bestandsanlagen gelten, die erstmalig die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen, sondern auch auf Anlagen erstreckt, die den Flexibilitätszuschlag erstmals in Anspruch nehmen wollen. Diese Erweiterung kann zu einer flexibleren Fahrweise und damit besseren Marktintegration von Biogasanlagen führen.

Zu § 50a EEG 2021

Mit der Änderung von § 50a EEG 2021 wird der Flexibilitätszuschlag für frühere Bezieher der Flexibilitätsprämie beschränkt. Sowohl der Flexibilitätszuschlag als auch die Flexibilitätsprämie sollen die Anlagenbetreiber entschädigen für Investitionsmehrkosten, welche die Anlagenbetreiber durch die Einhaltung der jeweiligen Flexibilitätsanforderungen haben. So erhalten den Flexibilitätszuschlag auch Bestandsanlagen, die erfolgreich an der Ausschreibung für eine 10-jährige Anschlussförderung teilgenommen haben. Haben diese Bestandsanlagen jedoch bereits vorher die Flexibilitätsprämie erhalten, sind die Investitionskosten bereits für bis zu 50 Prozent flexibel bereitgestellter Leistung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anschlussförderung amortisiert. Hier bedarf es für die richtige Anreizsetzung Anpassungen, um Mitnahmeeffekte und eine Doppelförderung für ein und dieselbe Leistung zu verhindern.

Zu § 50b EEG 2021

Bei der Änderung in § 50b EEG 2021 handelt es sich um eine redaktionelle Streichung von zwei Sätzen, deren Regelungszeitraum abgelaufen ist.

Zu § 51 EEG 2021

Die Anpassung des Zeitraums in § 51 Absatz 1 EEG 2021 von einer Stunde auf vier Stunden erfolgt, um den Anlagen, die unter die Regelung fallen, eine bessere Finanzierbarkeit zu ermöglichen. Erst wenn der Spotmarktpreis in vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, entfällt die Förderung für diese vier und alle weiteren folgenden Stunden negativer Spotmarktpreise.

Die Anpassung der Ausnahmetatbestände für den Wegfall der Vergütung bei negativen Preisen in § 51 Absatz 2 EEG 2021 erfolgt aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen. Eine Vergütung bei negativen Preisen darf danach nur bei Anlagen erfolgen, die über eine installierte Leistung von weniger als 500 kW verfügen. Bei Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b EEG 2021 und bei Pilotwindenergieanlagen auf See nach § Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes kann auch im Falle negativer Preise weiterhin eine Vergütung gezahlt werden.

Zu § 51a EEG 2021

Mit der Regelung in § 51a EEG 2021 wird sichergestellt, dass sich der Vergütungszeitraum um die Zeiten verlängert, in denen die Anlagenbetreiber aufgrund von negativen Preisen in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden keine Vergütung erhalten haben. Ziel der Regelung ist es, dass sich der Vergütungszeitraum nur um die Zeiten negativer Preise verlängert, in denen eine Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null erfolgt ist. Der

Vergütungszeitraum soll sich gerade nicht verlängern, wenn nur an bis zu drei Stunden in Folge negative Preise auftraten. In diesen ersten drei Stunden erhalten die Anlagenbetreiber weiterhin eine Vergütung. Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums um diese Zeiten ist daher nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich werden mit der Verlängerung des Vergütungszeitraums Härten ausgeglichen, die aufgrund der Verschärfung des Wegfalls der Vergütung bei negativen Preisen eintreten können. Damit soll den Anlagenbetreibern eine bessere Planungssicherheit ermöglicht werden. Da sich der Vergütungszeitraum um die Zeiten negativer Preise verlängert, wird Anlagenbetreibern die Möglichkeit gegeben, nach dem regulären 20-jährigen Förderende die Stromeinspeisung mit Vergütung nachzuholen und somit die Verluste in Zeiten negativer Preise zumindest teilweise auszugleichen. Dies ist vor allem ein wirtschaftlicher Vorteil für die Anlagenbetreiber, da nicht prognostiziert werden kann, an wieviel Stunden in den kommenden Jahren negative Preisen auftreten und es dadurch zu Vergütungsausfällen im regulären Förderzeitraum kommt.

Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums erfolgt nicht für die Anlagen, die unter die Ausnahmetatbestände des § 51 Absatz 2 EEG 2021 fallen. Diese Anlagen erhalten auch in Zeiten negativer Preise eine Vergütung, daher ist eine Verlängerung des Vergütungszeitraums nicht gerechtfertigt. Die beschriebene Verlängerung des Vergütungszeitraums erfolgt außerdem nur für Anlagen, die an einer Ausschreibung teilnehmen. Für Anlagen, die nicht an einer Ausschreibung teilnehmen und dennoch unter die Regelung des § 51 Absatz 1 EEG 2021 fallen, erfolgt keine solche Verlängerung. Der Vergütungszeitraum dieser Anlagen, endet bereits jetzt zum Ende des zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme. Diese Anlagen haben also im Vergleich zu Anlagen, die an einer Ausschreibung teilnehmen, bereits jetzt einen längeren Vergütungszeitraum. Eine weitere Verlängerung dieses Vergütungszeitraums ist nicht erforderlich.

In **§ 51a Absatz 1 EEG 2021** ist geregelt, dass bei der Verlängerung des Vergütungszeitraumes keine Einzelfallbetrachtung für jede Anlage vorgenommen wird. Vielmehr erfolgt eine Pauschalierung der Zeiten in denen die Preise in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ waren. Es erfolgt also eine Verlängerung um die Anzahl der Stunden, in den sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 EEG 2021 auf null verringert. Für das Jahr der Inbetriebnahme und die darauffolgenden 19 Kalenderjahre wird die Anzahl dieser Stunden addiert. Diese Summe wird dann auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundet. Das bedeutet, dass sich der Vergütungszeitraum für alle Anlagen, die in einem Jahr in Betrieb genommen werden, um denselben Zeitraum verlängert. Diese Pauschalierung dient der Vermeidung von zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Andernfalls müsste für jede Anlage gesondert ermittelt werden, in welchen Zeiten negativer Preise die Anlage Strom ins Netz hätte einspeisen können. Dies wäre ein sehr hoher administrativer Aufwand.

In **§ 51a Absatz 2 EEG 2021** ist die Pflicht der Strombörsen geregelt, die Zeiten, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 EEG 2021 auf null reduziert hat, an die Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln, damit diese ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen können. Da sich der Spotmarktpreis aus den gekoppelten Orderbüchern der Strombörsen ergibt, kann grundsätzlich jede der Strombörsen diese Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln. Es steht den Strombörsen jedoch frei, sich untereinander darauf zu einigen, dass nur eine der Strombörsen die Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber liefern wird.

In **§ 51a Absatz 3 EEG 2021** ist die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber geregelt, jedes Jahr die Anzahl der Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 EEG 2021 auf null reduziert hat, für das Vorjahr zu veröffentlichen. Außerdem müssen sie ab dem Jahr 2041 jeweils die Summe dieser Zeiten für die letzten 20 Jahre veröffentlichen. Diese Summe muss zudem auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundet werden. Damit ist ersichtlich, um wie viele Tage sich der Vergütungszeitraum für alle jeweils 20 Jahre zuvor in Betrieb gegangenen Anlagen verlängert.

Zu § 52 EEG 2021

Die Aufhebung von **§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EEG 2017** dient der Rechtsbereinigung, da der zeitliche Anwendungsbereich dieser Norm abgelaufen ist; die Regelung gilt für die sie betreffenden Bestandsanlagen über § 100 EEG 2021 weiter.

Die Änderung in **§ 52 Absatz 2 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 9 Absatz 6 EEG 2017.

Die Änderung in **§ 52 Absatz 3 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Marktstammdatenregisterverordnung.

Zu § 53 EEG 2021

Die Einfügung des neuen Absatz 2 in § 53 EEG 2021 ist aufgrund der Anschlussförderung für ausförderte Anlagen erforderlich. Mit Satz 1 des neuen **§ 53 Absatz 2 EEG 2021** wird sichergestellt, dass Betreiber von ausgeförderten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben und die daher Zahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2021 in Anspruch nehmen, eine angemessene Vergütung erhalten, die dem Marktwert des eingespeisten Stroms unter Berücksichtigung der anfallenden Vermarktungskosten entspricht. Dafür wird der anzulegende Wert, der für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 23b Absatz 1 EEG 2021 dem Jahresmarktwert entspricht, um den Betrag verringert, den die Übertragungsnetzbetreiber als Kosten für die Vermarktung dieses Stroms nach Maßgabe der Erneuerbare Energien-Verordnung ermitteln. Da dies erstmals für das Jahr 2022 möglich ist, wird der Wert des Abzugs für das Jahr 2021 gesetzlich auf 0,4 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Durch diese Änderung wird eine beihilferechtliche Vorgabe der Europäischen Kommission umgesetzt.

Nach **§ 53 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** verringert sich dieser Wert um die Hälfte für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; die entsprechenden Einbauverpflichtungen ergeben sich aus § 100 Absatz 4 und 4a EEG 2021 und dem Messstellenbetriebsgesetz. Die Halbierung des Abzugs bildet die vereinfachte Vermarktung für Strom aus solchen Anlagen ab.

Für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet und die daher Zahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021 in Anspruch nehmen, ist § 53 Absatz 1 EEG 2021 weiterhin anwendbar. Damit reduzieren sich die anzulegenden Werte dieser Anlagen ebenfalls um 0,4 Cent pro Kilowattstunde. Soweit diese Anlagen eine Anschlussförderung per Ausschreibung nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 erhalten, können sie diese Kosten bei der Gebotsabgabe berücksichtigen.

Zu § 54a EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 54a EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Änderungen, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu § 55 EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 55 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Änderungen, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind. Zudem findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 56 EEG 2021

Mit der Streichung des Änderungsbefehls zu **§ 56 EEG 2017** wird ein Fehlverweis bereinigt.

Zu § 57 EEG 2021

Durch die Änderung in **§ 57 Absatz 1 EEG 2021** wird nun ermöglicht, dass die Anschlussnetzbetreiber die nach § 36k EEG 2021 erstatteten Beträge ihrerseits im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus von den Übertragungsnetzbetreibern erstattet bekommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Aufhebung des **§ 57 Absatz 2 EEG 2017** und der hierauf verweisenden Normen dient der Rechtsbereinigung: Die bisherigen Regelungen im EEG 2017 zur Kostenwälzung der Umstellungskosten der PV-Nachrüstung für die 50,2 Hertz-Problematik können gestrichen werden, da dieser Umstellungsprozess bereits abgeschlossen ist. Die Streichungen tragen damit zur Entlastung des EEG 2021 von nicht mehr erforderlichen Regelungen bei.

Die Ergänzung in **§ 57 Absatz 3 EEG 2021** soll schließlich sicherstellen, dass die von den Netzbetreibern nach § 55 Absatz 9 EEG 2021 eingenommenen Pönalen an den Übertragungsnetzbetreiber weitergegeben werden und dadurch in den Belastungsausgleich einfließen.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 58 EEG 2021

Durch die Änderung in § 58 EEG 2021 wird ermöglicht, dass die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 36k i.V.m. § 57 EEG 2021 erstatteten Beträge ihrerseits im Rahmen des „horizontalen Belastungsausgleichs“ wälzen können, da § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 entsprechend angepasst wird. Wegen der Änderung von § 58 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 wird auf die Begründung zu § 57 Absatz 2 EEG 2021 verwiesen.

Zu § 61 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021

Bei der Änderung von § 61 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines weiteren Umlagebefreiungstatbestandes zur Herstellung von grünem Wasserstoff, der unabhängig von der Herkunft des verwendeten Stroms eine Umlagebefreiung vorsieht und damit auch für die Eigenversorgung gilt.

Zu § 61b EEG 2021

Mit der Änderung in § 61b EEG 2021 wird die Schwelle, bis zu der Kleinanlagen vollständig von der EEG-Umlage befreit sind von 20 kW auf 30 kW erhöht. Gleichzeitig wird die Schwelle der befreiten Arbeit von derzeit 10 MWh auf 30 MWh angehoben. Diese Regelung gilt für alle Anlagen im Sinn des § 3 Nummer 1 EEG 2021, und zwar auch unabhängig von dem Datum der Inbetriebnahme. Die Regelung gilt somit z.B. auch für ausgeführte Anlagen.

Zu § 61c EEG 2021

Mit der Änderung in § 61c Absatz 1 EEG 2021 wird ergänzend zu der Inkrafttretensbestimmung in Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 dieses Gesetzes klargestellt, dass das in § 61c EEG 2021 wiedereingeführte EEG-Umlageprivileg für KWK-Neuanlagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden ist. Damit sind die seinerzeit mit dem Energiedienstleistungsgesetz beschlossenen und zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderungen an dieser Regelung hinfällig und die über die nunmehr wieder geltende Regelung in den Jahren 2019 und 2020 hinausgehend gewährten Umlageprivilegien sind von den Netzbetreibern im Rahmen der nächsten Umlageabrechnung zurückzufordern. Gegen die Rückwirkung bestehen keine verfassungsrechtlichen Einwände, da die mit dem Energiedienstleistungsgesetz eingeführte Rechtslage gegen die von der Europäischen Kommission erteilte beihilferechtliche Genehmigung des Umlageprivilegs der Eigenversorgung bei KWK-Neuanlagen verstoßen hat und insoweit kein Vertrauen in den Fortbestand der Regelung begründet gewesen ist, vgl. Europäische Kommission, Ents. v. 1. August 2018, SA. 49522.

Zu § 61d EEG 2021

Aufgrund der beihilferechtlich bedingten rückwirkenden Inkraftsetzung von § 61c EEG 2021 mit Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 dieses Gesetzes wird auch die die seinerzeit mit der Europäischen Kommission verhandelte Übergangsregelung des § 61d EEG 2021 wieder rückwirkend eingeführt. Gegenüber der seinerzeitigen Fassung ergebende Änderungen sind dem Umstand geschuldet, dass zwischenzeitlich der Begriff der hocheffizienten KWK-Anlage in § 3 Nummer 29a EEG 2021 legaldefiniert worden ist. Im Übrigen wird auf die seinerzeitige Gesetzesbegründung zum Energiesammelgesetz in BT-Drucks. 19/5523 vom 6. November 2018, S. 78 f. verwiesen.

Zu § 61i EEG 2021

Die Änderungen von § 61i EEG 2021 erstrecken die Sanktionsregelungen bei nicht ordnungsgemäßer Meldung auf die mit den Umlagebefreiungstatbeständen zur Herstellung von Wasserstoff einhergehenden Mitteilungspflichten nach den §§ 74 und 74a EEG 2021.

Zu § 62 EEG 2021

Die Änderung § 62 EEG 2021 korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

